

reformierte  
kirche stadlerberg

Bachs Stadel

# Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stadlerberg

## **Präambel**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stadlerberg  
ist allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet.

An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln.

In der Ausrichtung aller Lebensbereiche am Evangelium tritt sie ein für

die Würde des Menschen,

die Ehrfurcht vor dem Leben und

die Bewahrung der Schöpfung.

Sie ist den Menschen nahe und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Sie bezeugt das Reich Gottes in Wort und Tat durch Glauben, Hoffnung, Liebe.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stadlerberg und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die für die Kirchgemeinde massgebenden gesetzlichen Vorschriften sind namentlich die Kantonsverfassung, das Kirchengesetz, die Kirchenordnung, das Gemeindegesetz sowie das Gesetz über die Politischen Rechte.

## **II. Die Kirchgemeinde**

### **Artikel 2 Rechtsstellung und Auftrag**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stadlerberg ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

### **Artikel 3 Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und der Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

### **Artikel 4 Gebiet der Kirchgemeinde**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stadlerberg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Bachs, inklusive der Weiler Hägelen und Waldhausen, sowie der politischen Gemeinde Stadel.

### **Artikel 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stadlerberg sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des im Artikel 4 umgrenzten Gebietes, welche der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

### **Artikel 6 Organe**

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stadlerberg sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

## **Artikel 7 Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Das Initiativ- und das Antragsrecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

## **Artikel 8 Urnenwahlen**

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Bestätigungswahlen.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden leere Wahlzettel und ein Beiblatt verwendet.

Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Artikel 9 Publikationsorgane**

Die Kirchenpflege bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

Sie sorgt ausserdem für eine weitergehende Information der Bevölkerung über zusätzliche Informationskanäle.

## **Artikel 10 Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

Die politische Gemeinde Stadel wird mit der Koordination der Urnenwahlen und -abstimmungen und der Ermittlung der entsprechenden Ergebnisse für die Kirchgemeinde Stadlerberg beauftragt.

## **Artikel 11 Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

### **III. Die Kirchgemeindeversammlung**

#### **Artikel 12 Einberufung und Leitung**

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin, vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Die Kirchgemeindeversammlungen finden im Turnus in den beiden Kirchen Bachs und Stadel statt.

#### **Artikel 13 Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- b. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- c. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- d. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeinerverbänden,
- h. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- i. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- j. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- k. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- l. Abnahme der Jahresrechnung,
- m. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen,
- n. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 80'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 20'000 im Jahr übersteigen,
- o. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000 übersteigen,

- p. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall übersteigen,
- q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

#### **Artikel 14 Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

### **IV. Die Kirchenpflege**

#### **Artikel 15 Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Angestellten zum Aufbau der Gemeinde gerufen.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

#### **Artikel 16 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern. Eine angemessene Vertretung aller Gemeindegebiete und Ortsteile wird angestrebt.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuarat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

#### **Artikel 17 Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin, der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin, der Vizepräsident) und die Aktuarin, der Aktuar oder die Finanzvorsteherin, der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

## **Artikel 18 Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Aufsicht über den Gottesdienst und den kirchlichen Unterricht sowie Beschlüsse über Erhebung und Verwendung der Kollekten,
- d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- e. Erlass und Änderung der Pfardienstordnung,
- f. Erlass von Stellenprofilen und Stellenbeschrieben der Angestellten,
- g. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- h. Erlass eines Gottesdienstplans, der das gottesdienstliche Feiern an kirchlichen Feiertagen und an allgemeinen Sonntagen regelt,
- i. Erlass einer Regelung für Taufen, Trauungen und Abdankungen,
- j. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der betreffenden politischen Gemeinde,
- k. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- l. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- m. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- n. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- o. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- p. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- q. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- r. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

## **Artikel 19 Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 50'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 nicht übersteigen,

- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 20'000 insgesamt höchstens Fr. 80'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000, insgesamt höchstens Fr. 20'000 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000 nicht übersteigen.

#### **Artikel 20 Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

#### **Artikel 21 Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## **V. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 22 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

#### **Artikel 23 Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 24 Inkrafttreten**

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Bachs und Stadel sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

## **Abschiede der Kirchgemeinden**

Von der Kirchgemeindeversammlung Bachs genehmigt am 12. Juni 2017

Peter Lang, Präsident

Andrea Anderegg, Aktuarin

Von der Kirchgemeindeversammlung Stadel genehmigt am 8. Juni 2017

Katharina Willi, Präsidentin

Heidi Rätz, Aktuarin

Vom Kirchenrat am ..... mit Beschluss Nr.  
..... genehmigt.

Vor dem Kirchenrat  
Der Kirchenratsschreiber

i.V.